

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	53 (1980)
Heft:	2
Artikel:	Landesversorgung als Aufgabe und Verpflichtung : der neue Verfassungsartikel über die Landesversorgung
Autor:	Kaufmann, Christian
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-518769

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesversorgung als Aufgabe und Verpflichtung

Der neue Verfassungsartikel über die Landesversorgung

Nach dem letzten Weltkrieg, wie übrigens bereits nach dem ersten, mehrten sich die Stimmen, welche eine weitere weltweite kriegerische Auseinandersetzung als unwahrscheinlich betrachteten. Aus diesem Grunde wurden in der unmittelbaren Nachkriegszeit die Belange der Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Gütern und Dienstleistungen eher etwas vernachlässigt. Immerhin wurde bereits 1955 das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge den geänderten Zeiträumen angepasst und modernisiert. Im grossen und ganzen konnte man auf Bewährtem aufbauen. Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, den Bürgern vor allem durch den «Plan Wahlen» bekannt, hatte Staat und Volk zwischen 1939 und 1945 die Wirren der Zeit relativ unbeschadet überstehen lassen.

Noch mehr in den Hintergrund wurden die Vorbereitungen für den Ernstfall gedrängt, als der «Kalte Krieg» scheinbar zu Ende ging und friedliche Prosperität die Völker Europas in den Wohlstand führte. Nicht dass in dieser Zeit von behördlicher Seite nichts getan worden wäre, um auch einem Ernstfall gewachsen zu sein, doch in der Öffentlichkeit schien das Bewusstsein für die Möglichkeiten einer Krise eingeschlafen zu sein. Brutal erwachte die Welt und unser Land 1973. Die Oelkrise deckte auf, dass Frieden und Wohlstand auch ohne kriegerische Auseinandersetzungen aufs ernsteste bedroht werden konnte.

Die in den hektischen Wohlstandsjahren stetig gewachsene Auslandabhängigkeit unseres Landes hatte zur Folge, dass der Wirtschaft schwere Schäden drohten. Auf Grund von Verfassung und Gesetz wurden eilenst gewisse Massnahmen eingeleitet, welche eine gerechte Verteilung des plötzlich so rar und teuer gewordenen Rohstoffs Oel gewährleisten sollten. Den zuständigen Behörden wurde aber auch unvermittelt vor Augen geführt, dass die gesetzlichen Grundlagen für einen so schwerwiegenden Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit ungenügend waren. Deshalb leitete man unverzüglich die Vorarbeiten für eine Neufassung des bisherigen Artikels 31bis Abs. 3, lit. e der Bundesverfassung in die Wege. Zu sehr war dieser Artikel auf eindeutig kriegerische Bedrohung ausgerichtet, und der Fall einer rein wirtschaftlichen Bedrohung war eigentlich gar nicht vorgesehen. Gleichzeitig mit den Vorarbeiten an der Änderung des Verfassungsartikels wurden auch die Arbeiten an einem neuen Bundesgesetz über die Landesversorgung in Angriff genommen, welches das Kriegsvorsorgegesetz aus dem Jahr 1955 ablösen soll.

In der Volksabstimmung vom kommenden 2. März wird nun zunächst über den neuen Verfassungsartikel abgestimmt, welcher auch das Einleiten von zweckmässigen Massnahmen erlaubt im Falle von wirtschaftlicher Bedrohung der Sicherstellung des Landes mit Gütern und Dienstleistungen, welche die Wirtschaft nicht aus eigener Kraft zu beheben vermag. Der dazugehörige Gesetzesentwurf wird unmittelbar nach der Volksabstimmung, sofern Volk und Stände der Verfassungsänderung zustimmen, in die Vernehmllassung gehen.

Die Entwicklung der weltpolitischen Lage, das Wiederaufflackern des kalten Krieges, die zu Ende gehenden Energiequellen haben der Diskussion um die Verfassungsänderung plötzlich grosses Gewicht gegeben. Das Klima ist rauher geworden, die Ein-

Rationierungskarte

sicht, dass gehandelt werden muss, ist gewachsen. Dennoch ist zu befürchten, dass die Abstimmung über die Verfassungsänderung nur auf ein laues Interesse stossen wird. Nach der unbestrittenen Annahme der neuen Bestimmung in beiden eidgenössischen Kammern ist auch nicht zu befürchten, dass die Vorlage Schiffbruch erleiden wird. Die Bedeutung der Vorlage für die Lebensfähigkeit des Landes erheischt es jedoch, dass das Volk auch durch die Stimmbeteiligung zu erkennen gibt, dass es gewillt ist, seine Souveränität zu wahren.

Das in der Schweiz eingeführte System der Sicherstellung der Versorgung ist auf der Welt einzigartig. Mit minimalem Aufwand haben die Behörden dank dem Milizsystem ein Instrument zur Verfügung, welches wirkungsvoll in der Lage ist, unsere Eigenständigkeit in der Versorgung zu wahren. Ein ausgeklügeltes System von Pflichtlagern (nicht nur auf dem Lebensmittel sektor) erlaubt es unserer Wirtschaft auch bei schwersten Versorgungsstörungen die wichtigsten lebenswichtigen Güter herzustellen und zu verteilen. Die Vorarbeiten für eine sinnvolle Bewirtschaftung von Lebensmitteln, Treib- und Brennstoffen sind auf dem neuesten Stand und weitgehend einsatzfähig. Was heute fehlt, ist die gesetzliche Grundlage, welche das Handeln erlaubt. Keinesfalls aber soll die neue Verfassungsgrundlage dazu herhalten, Konjunktur- oder Strukturpolitik zu betreiben.

Major Christian Kaufmann, Rgt Qm